

Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
zum Widerruf der
„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
zu weiteren Öffnungsschritten ab 1. Juni 2021
im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“

Auf Grund von Art. 49 Absatz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 sowie Art. 3 BayVwVfG erlässt die Stadt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.05.2021 „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 1. Juni 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 7. Juni 2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

I.

Das bayerische Kabinett hat mit der seit 7. Juni 2021 gültigen 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weitreichende Lockerungen der Corona-Maßnahmen beschlossen. In fast allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens gibt es weitere inzidenzabhängige Öffnungen. Für die inzidenzabhängigen Corona-Regelungen gibt es nur noch zwei maßgebliche Inzidenzbereiche, die durch bayerisches Recht geregelt werden: Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 und Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100. Darüber hinaus greifen dann die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

Zusätzliche Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden für örtliche Öffnungsschritte sind nicht mehr erforderlich. Alle Regelungen ergeben sich direkt aus der 13. BayIfSMV selbst.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 sowie Art. 3 BayVwVfG).

III.

Gemäß Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Durch das Inkrafttreten der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung haben sich weitere, auch über die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 1. Juni 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ hinausgehende inzidenzabhängige Öffnungen ergeben.

Auf Grund der geänderten Rechtslage finden sich seit dem 7. Juni 2021 sämtliche Regelungen des privaten und öffentlichen Lebens direkt in der 13. BayIfSMV selbst. Zusätzliche Allgemeinverfügungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind nicht mehr erforderlich.

Daher wird die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 1. Juni 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 30.05.2021 auf Grund der geänderten Rechtslage und aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 7. Juni 2021

gez.
Dr. Uwe Zimmermann
Rechtsdirektor